

Strahlenschutz (radioaktives Material, radioaktive Stoffe)

1 Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind nachfolgende Rechtserlasse:

- Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; [SR 814.50](#))
- Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV; [SR 814.501](#))
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (BevSV; [SR 520.12](#))

Sie sind anwendbar auf radioaktives Material sowie Apparate und Gegenstände, die radioaktives Material enthalten.

2 Radioaktive Stoffe

Die in Zusammenhang mit der Radioaktivität verwendeten Hinweise bedeuten:

- «radioaktives Material»
Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, Stoffgemische, Werkstoffe und daraus hergestellte Endprodukte und Gegenstände, die Radionuklide enthalten.
- «Strahlenschutz»
Bezweckt, den Menschen und die Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen.
- «Kernmaterialien»
Natururan, abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Uran 233, Thorium und Plutonium 239 in irgendeiner Form gelten als Kernmaterialien. Uran- und Thoriumerze gelten nicht als Kernmaterialien.
- «radioaktive Abfälle»
Radioaktive Materialien, die nicht mehr weiterverwendet werden.

Die radioaktiven Materialien oder Stoffe sind im Tares auf der Seite «Anzeige Details», «Bewilligungspflicht» mit dem Hinweis «Strahlenschutz» gekennzeichnet.

3 Bewilligungspflicht

Tätigkeiten wie die Lagerung, der Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von radioaktivem Material sind bewilligungspflichtig.

Die Zuständigkeit im Bereich Radioaktivität liegt je nach Warenart beim Bundesamt für Gesundheit (BAG - Strahlenschutz), beim Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI - Material für und aus Kernanlagen) oder beim Bundesamt für Energie (BFE - Kernmaterialien und radioaktive Abfälle).

Die Hinweise auf der Seite «Anzeige Details» unter «Bewilligungspflicht» beziehen sich auf die im Einzelfall anwendbaren Massnahmen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr). Der Einfuhr gleichgestellt sind im Durchfuhrverfahren, im Zolllagerverfahren und im Verfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldete Waren.

4 Zollanmeldung

Wer radioaktives Material ein-, aus- oder durchführt hat dies in der Zollanmeldung anzugeben.

Äusserung zur Bewilligungspflicht in der Zollanmeldung e-dec oder NCTS

Die Äusserung zur Bewilligungspflicht erfolgt in e-dec und NCTS über den Bewilligungspflichtcode «1 bewilligungspflichtig» und die Bewilligungsstelle «BAG».

Äusserung zur Bewilligungspflicht in der Warenanmeldung Passar

Erfolgt die Warenanmeldung in Passar ist die Restriction «1 ja» und der Restriction Code «601 BAG - Strahlenschutz» anzugeben.

Weitere Angaben

Unabhängig von der Anmeldeart müssen bei allen radioaktiven Stoffen folgende Angaben gemacht werden:

- die genaue Warenbezeichnung;
- die Radionuklide;
- die Gesamtaktivität pro Radionuklid in Becquerel; und
- die Nummer der Bewilligung.

5 Auskunft

Auskünfte erteilen:

- Strahlenschutz: Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abteilung Strahlenschutz, 3003 Bern, Tel. +41 (0)58 462 96 14, www.bag.admin.ch
- Stoffe für und aus Kernanlagen: Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), Sektion Transporte und Abfalltechnik, Industriestrasse 19, 5200 Brugg, Tel. +41 (0)56 460 84 00, www.ensi.ch
- Kernmaterialien und radioaktive Abfälle: Bundesamt für Energie (BFE), Sektion Safeguards, 3003 Bern, Tel. + 41 (0)58 462 56 11, www.bfe.admin.ch